

Stand: 10.02.2026 21:36:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9157

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichtspflicht im Bayerischen Lobbyregistergesetz und im Bayerischen Beauftragengesetz beibehalten (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9157 vom 02.12.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichtspflicht im Bayerischen Lobbyregistergesetz und im Bayerischen Beauftragengesetz beibehalten
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 19 bis 76 werden die §§ 17 bis 74.

Begründung:

Die gesetzliche Berichtspflicht zur Anwendung des Lobbyregisters kann nicht durch eine anlassbezogene Berichterstattung ersetzt werden. Zum einen ist die gesetzliche Pflicht ohnehin nur alle zwei Jahre vorgesehen, zum anderen ist der Bericht, der lediglich wenige Seiten umfasst, notwendig, um Transparenz herzustellen und eine Evaluierung des Gesetzes sicherzustellen.

Auch für Beauftragte nach dem Bayerischen Beauftragengesetz (BayBeauftrG) besteht eine Berichtspflicht im Zweijahresrhythmus. Sie ist erforderlich, um der Öffentlichkeit nachvollziehbar darzulegen, welche Aufgaben wahrgenommen wurden und welche Ergebnisse sich daraus ableiten. Nur so können die konkreten Empfehlungen der Beauftragten Gegenstand der politischen Diskussion werden.

Beiden Berichtspflichten ist gemeinsam, dass sie nicht Bürgerinnen und Bürger betreffen oder Unternehmen der Wirtschaft, sondern die Exekutive selbst. Sie dienen daher einer selbstwirksamen Evaluation des eigenen Handelns. Nur auf Grundlage dieser Berichte sowie einer anschließenden Bewertung von Sinn und Zweck des Gesetzes oder der Tätigkeit der Beauftragten kann der Gesetzgeber entscheiden, ob Anpassungen notwendig sind.

Eine Einschränkung der Berichtspflichten würde die Transparenz verringern und dem Landtag wichtige Einblicke vorenthalten.